

NVS:SMTP/xe3491195c1



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 06.03.2018

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

VESCON Automation GmbH
Oskar-von-Miller-Str. 1
85386 Eching
DEUTSCHLAND

die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern erteilt. Sie gilt längstens für die Dauer eines
Jahres, gerechnet vom Tag nach der Zustellung.

Im Auftrag


Person-Fleischmann



Arbeitnehmerüberlassung in Betrieben des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassantenvträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubniskunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.